

der bewaffneten Neutralität Gesamtdeutschlands einer Wiedervereinigung zuzustimmen. Zu diesem Zwecke sollten die Führungsgruppe der SED umbesetzt und die Struktur der Partei geändert werden, damit sie im gesamtdeutschen Rahmen als eine Partei unter anderen im Kampf um die Macht hätte auftreten können. Diese Gruppe hatte auch in der SED Anhänger (Zaisser-Herrnstadt). Sie wollte in Deutschland die »Klassenfrage« erst nach der nationalen Frage lösen (Boris Meissner, Die sowjetischen Friedens- und Sicherheitsvorstellungen seit dem Zweiten Weltkrieg, S. 77). Der Sturz Berijas und die Ausscheidung der Zaisser-Herrnstadt-Gruppe machten diesen Bestrebungen zwar bald ein Ende, aber ihre Existenz hatte angezeigt, daß sich selbst in der SED die Lage noch nicht so konsolidiert hatte, daß Anlaß besteht, das Parteistatut von 1950 im Sinne einer Suprematie auszulegen. Die Erklärung der UdSSR vom 25.3.1954, derzufolge sie mit der DDR die gleichen Beziehungen aufnahm wie mit anderen souveränen Staaten, wertete zwar die DDR auf, muß aber ohne Einfluß auf die Beurteilung ihrer verfassungsrechtlichen Struktur gewesen sein.

Erst in das Statut von 1954 (angenommen auf dem IV. Parteitag vom 30.3.—6.4.1954) wurden die Formeln aufgenommen, denen zufolge die Partei die führende Kraft aller Organisationen der Arbeiterklasse und der Werktätigen, der gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen sei und das ZK die Arbeit der gewählten zentralen und staatlichen Organe und Organisationen durch die in ihnen bestehenden Parteigruppen »lenke«. Zwischen »Einfluß üben« und »lenken« besteht ein gradueller Unterschied des Einwirkens. Das Parteistatut von 1954, dem in der Formulierung das Parteistatut von 1963 folgt, charakterisierte die Stellung der Partei als eine stärkere als das Parteistatut von 1950.

Wenn man der Meinung ist, daß die Ausübung der Rechtsfunktionen des Staates durch die marxistisch-leninistische Partei und deren Deckung durch das Parteistatut für die Entstehung materiellen Verfassungsrechts genügen, muß man zur Auffassung gelangen, daß die Suprematie der SED mit der Annahme des Parteistatuts von 1954 ihre verfassungsrechtliche Grundlage erhalten hatte. Indessen wird damit nicht erklärt, wieso das Parteistatut in seiner Eigenschaft als autonome Satzung mit Verbindlichkeit nur für die Parteimitglieder zu einem allgemeinverbindlichen Rechtssatz geworden war. Dazu wäre ein geschriebener oder ein ungeschriebener Rechtssatz erforderlich gewesen, der festlegt, daß die kommunistische Partei auf die Dauer die politische Macht ausübt. Eine geschriebene Rechtsnorm dieses Inhalts bestand auch im Jahre 1954 nicht. Voraussetzung für das Entstehen eines ungeschriebenen Rechtssatzes wäre gewesen, daß im Jahre 1954 alle Rechtsgenossen und nicht nur eine Minderheit, wie etwa die Parteimitglieder, der Auffassung gewesen wären, die Suprematie der SED sei rechtmäßig. Dem stehen aber die der Verfassung von 1949, also geschriebene Normen, entgegen. Die Entstehung von ungeschriebenem Recht im Widerspruch zu geschriebenem ist aber ein Ausnahmefall, für den besondere Umstände vorliegen müssen. Einen solchen anzunehmen, besteht kein Anlaß. Die Situation war damals vielmehr sogar noch so, daß sich die Siegermächte darum bemühten, die Einheit Deutschlands wiederherzustellen, welche die verfassungsrechtliche Verankerung der Suprematie der SED in einem Teil Deutschlands ausschloß. Zwar kann kein Zweifel daran bestehen, daß die UdSSR als Besatzungsmacht schon damals den Willen hatte, die DDR zu einem sozialistischen Staate zu machen. Aber es fehlt zu dieser Zeit noch das Umsetzen des Wollens in ein allgemeinverbindliches Sollen. So bestand damals noch ein Schwebezustand, der es rechtfertigt, die damalige Rechtsstellung der SED noch als Hegemonie zu bezeichnen. <sup>111</sup>